

29.11.91

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Einsetzung einer Gemeinsamen Verfassungskommission

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 61. Sitzung am 28. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung des Ältestenrates
- Drucksache 12/1590 - den

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
Einsetzung eines Gemeinsamen Verfassungsausschusses
- Drucksache 12/567 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages - Drucksache 12/1670 -
in der nachstehenden Fassung angenommen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes beschlossen:

1. **Einsetzung der Gemeinsamen Verfassungskommission**
Deutscher Bundestag und Bundesrat setzen eine Gemeinsame Verfassungskommission ein, in die sie je 32 ihrer Mitglieder sowie 32 Stellvertreter entsenden.
2. **Bestimmung der Mitglieder des Bundestages**
Die der Gemeinsamen Verfassungskommission angehörenden Abgeordneten und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bundestag durch Beschluß bestimmt. Die Fraktion der CDU/CSU schlägt 15, die Fraktion der SPD 11, die Fraktion der FDP 4 Mitglieder und Stellvertreter, die Gruppe der PDS/Linke Liste und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN je ein Mitglied und einen Stellvertreter vor.
3. **Bestimmung der Mitglieder des Bundesrates**
Jede Landesregierung bestimmt aus ihren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zwei zu Mitgliedern der Gemeinsamen Verfassungskommission. Sie bestimmt darüber hinaus zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Bundesrates oder die Bevollmächtigte bzw. den Bevollmächtigten beim Bund zum Stellvertreter.

4. Stellvertretung in den Sitzungen

Die Stellvertreter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.

5. Aufgaben der Gemeinsamen Verfassungskommission

Die Kommission berät über Verfassungsänderungen und -ergänzungen, die den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen werden sollen. Sie soll sich insbesondere mit den in Artikel 5 des Einigungsvertrages genannten Grundgesetzänderungen befassen sowie mit Änderungen, die mit der Verwirklichung der Europäischen Union erforderlich werden.

6. Vorsitz

Die Kommission wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die den Vorsitz gemeinsam ausüben. Das Nähere regelt die Kommission.

7. Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden.

8. Bundesregierung

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß der Kommission die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

9. Teilnahme anderer Personen

Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß der Kommission gestattet werden.

10. Verfahren

Für das Verfahren gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Die Kommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

11. Bericht

Der Bericht der Kommission soll bis zum 31. März 1993 vorgelegt werden. Der Bericht ist Grundlage für Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes aus der Mitte des Deutschen Bundestages, durch die Bundesregierung oder durch den Bundesrat."